

Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV)

Umsetzungshilfe

Ausgangslage

Kurz zusammengefasst ...

- Die VegüV trat am 1.1.2014 in Kraft. Der Bundesrat erliess sie im Rahmen der Umsetzung der Volksinitiative «gegen die Abzockerei», die das Stimmvolk am 3.3.2014 angenommen hatte.
- VE, die dem FZG unterstellt sind, sind gestützt auf die VegüV ab 1.1.2015 verpflichtet, ihre Aktionärsstimmrechte bei Anlagen in börsenkotierten Aktien von Schweizer AG zu bestimmten Traktanden in einer GV auszuüben (Stimmpflicht) und ihren Versicherten gegenüber offen zu legen, wie sie ihrer Stimmpflicht nachgekommen sind (Offenlegungspflicht).
- SR solcher VE sind gehalten, entsprechende Vorkehrungen zur Umsetzung der Stimm- und Offenlegungspflicht gemäss VegüV zu treffen. Die VegüV sieht bei einer Verletzung der Stimm- oder Offenlegungspflicht wider besseres Wissen, persönliche Geldstrafen vor.

Kernpunkte

Geltungsbereich

- Unterstellt sind VE nach FZG (Art. 22 Abs. 1 VegüV). VE, die keine reglementarischen Alters-, Todesfall- oder Invaliditätsleistungen gewähren (Art. 1 Abs. 2 FZG), z. B. Wohlfahrtsfonds und patronale Stiftungen, müssen die VegüV nicht anwenden.

Stimmpflicht

- Die Stimmpflicht gilt in Bezug auf Schweizer AG, d. h. solche mit statutarischem Sitz und Handelsregistereintragung in der Schweiz. Sie erstreckt sich auf direkt gehaltene Aktien (Namen- oder Inhaberaaktien), die an in- oder ausländischen Börsen kotiert sind.
- Ob auch indirekt gehaltene Aktien (via Kollektivanlagen) von der Stimmpflicht erfasst sind, ist umstritten. Das mit der Ausarbeitung der VegüV beauftragte Bundesamt für Justiz bejaht dies, sofern und soweit der VE ein Stimmrecht eingeräumt wird oder der Fonds von der VE kontrolliert wird, wie z. B. bei einem Ein-Anleger-Fonds (Erläuterungen des Bundesamtes für Justiz vom Oktober 2013, <http://www.ejpd.admin.ch/dam/data/bj/wirtschaft/gesetzgebung/aktienrechtsrevision/vo-abzockerei/erl-vo-d.pdf>). Nach Auffassung des Pensionskassenverbandes ASIP fallen indirekt gehaltene Aktien nicht in den Anwendungsbereich der VegüV (ASIP-Fachmitteilung vom 22. Mai 2014, Umsetzungshilfe, S. 2, <http://www.asip.ch/wissen/fachmitteilungen/...>) – auch nicht in den beiden vorgenannten Fällen. Die AXA Pension Solutions AG vertritt die Meinung, dass

- Kollektivanlagen, die der VE ein Stimmrecht einräumen, nach aktueller Regelung nicht unter die VegüV fallen.
- Kollektivanlagen, die von einer VE kontrolliert werden (z. B. Ein-Anleger-Fonds), unter die VegüV fallen, sofern und soweit über eine solche Kollektivanlage (z. B. Ein-Anleger-Fonds) Aktien im Sinn der VegüV direkt gehalten werden (Begründung: mit einem solchen Anlagevehikel könnte sonst die Anwendung der VegüV umgangen werden).
- Die Stimmpflicht besteht bei folgenden GV-Traktanden (Art. 22 Abs. 1 VegüV):
 - Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (→ Art. 3, 4, 7 und 8 VegüV).
 - Statutenbestimmungen betreffend Vergütungen (→ Art. 12 VegüV).
 - Vergütungen des Verwaltungsrates, der Geschäftsleitung und des Beirates (→ Art. 18 und Art. 21 Ziff. 3 VegüV).

Securities Lending (Wertschriftenausleihe)

- Securities Lending ist in der Zeit vor bzw. während einer GV nicht zulässig, weil in diesem Fall das Stimmrecht nicht ausgeübt werden könnte. Dies widerspricht der Stimmpflicht.

Interesse der Versicherten

- Abgestimmt werden muss im Interesse der Versicherten (Art. 22 Abs. 2 VegüV). Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der VE dient (Art. 22 Abs. 4 VegüV).
- Es ist darauf zu achten, dass der Unternehmenswert der betreffenden AG langfristig maximiert wird. Die Ausübung der Stimmpflicht hat sich daher an den Grundsätzen der Vermögensbewirtschaftung nach Art. 71 BVG (Rendite, Sicherheit, Liquidität und Nachhaltigkeit) zu orientieren (vgl. ASIP, Umsetzungshilfe, S. 2).
- Es ist nicht zulässig, generell bzw. systematisch mit dem Verwaltungsrat der betreffenden AG zu stimmen. Bei jeder Abstimmung muss immer im Interesse der Versicherten gestimmt werden. Wenn ein Antrag des Verwaltungsrates der betreffenden AG nicht dem Interesse der Versicherten der VE entspricht, darf ihm nicht gefolgt werden.

Stimmenthaltung

- Stimmenthaltung ist zulässig, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht (Art. 22 Abs. 3 VegüV). Ein vorgängiger, genereller Verzicht auf die Stimmabgabe ist aber unzulässig.

Stimmrechtsberatung /-beauftragung, -vertretung

- Die VegüV lässt es jeder VE offen, wie sie der Stimmpflicht (und der Offenlegungspflicht) nachkommen kann. Neben «Make» (alles selber machen) sind punkto «Buy» (Unterstützung von Dritten einkaufen) verschiedene Möglichkeiten denkbar:
 - Stimmrechtsberatung /-beauftragung: Stimmrechtsberater (Proxy Advisors) bieten an, Informationen zu den Abstimmungen zu sammeln und VE mit Blick auf die Stimmabgabe an GV zu beraten. Das Dienstleistungsangebot solcher Proxy Advisors kann auch die Stimmrechtsbeauftragung umfassen, d. h. dass das Stimmrecht im Auftrag und nach den Weisungen der VE ausgeübt wird. Denkbar ist, dass ein Proxy Advisor auch zur Einholung einer Zweitmeinung beigezogen wird.
 - Unabhängige Stimmrechtsvertretung (Art. 8 ff. VegüV). Die VE kann einen unabhängigen Stimmrechtsvertreter mit der Ausübung des Stimmrechts an der GV vor Ort betrauen. Dieser stimmt entsprechend den Weisungen der VE ab. Unzulässig ist (neu) die institutionelle Stimmrechtsvertretung, d. h. die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung gemäss Art. 689c und 689d OR.

Offenlegung

- Mindestens 1 x jährlich muss in einem zusammenfassenden Bericht den Versicherten der VE gegenüber Rechenschaft abgelegt werden, wie die Stimmpflicht ausgeübt wurde (Art. 23 Abs. 1 VegüV), z. B. im Anhang zur Jahresrechnung oder als separate Publikation im Internet.
- Die Versicherten der VE sind ausdrücklich auf diesen Bericht hinzuweisen. Ebenfalls muss ihnen die Mög-

lichkeit offenstehen, diesen Bericht auf Wunsch einzusehen, falls z. B. die Jahresrechnung nicht veröffentlicht wird.

- Eine detaillierte Offenlegung im Bericht muss in folgenden Fällen erfolgen (Art. 23 Abs. 2 VegüV):
 - bei von den Anträgen des Verwaltungsrates der betreffenden AG abweichender Stimmabgabe;
 - bei Stimmenthaltung.
- Die Offenlegung(-spflicht) bezieht sich ausschliesslich auf GV-Traktanden gemäss Art. 22 Abs. 1 VegüV (siehe S. 1).

Sanktionen

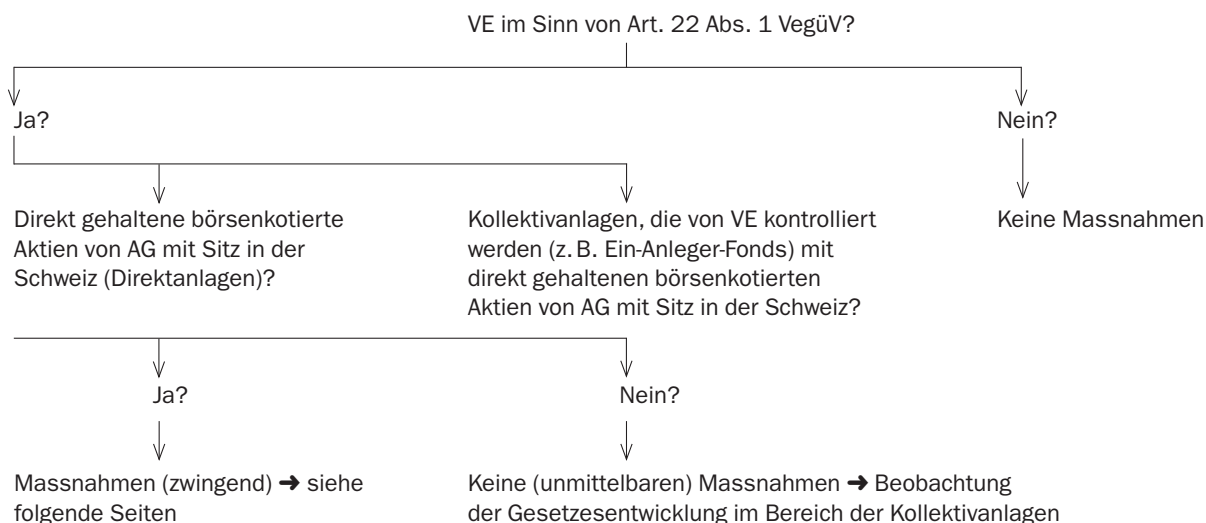
- SR oder mit der Geschäftsführung betraute Personen, die die Stimm- oder die Offenlegungspflicht wider besseres Wissen verletzen, werden mit einer Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen (persönlich) bestraft (Art. 25 VegüV).
- Es handelt sich hierbei um ein Officialdelikt, d. h. um ein (strafrechtliches) Delikt, das von Amtes wegen verfolgt wird und werden muss, sofern eine Verletzung der Stimm- oder der Offenlegungspflicht vorliegt.
- Basis für die Berechnung des Tagessatzes ist das monatliche Nettoeinkommen inklusive Vermögensertrag nach Abzug gewisser Aufwendungen wie z. B. Miete, Krankenkassenbeiträge und Steuern. Dieses anrechenbare Einkommen wird dann durch 30 geteilt, um den massgebenden Tagessatz zu bekommen.

Termine

- Das Stimmrecht ist an GV ab dem 1.1.2015 auszuüben. Die Offenlegung des Stimmverhaltens spätestens mit der Jahresrechnung 2015 offenzulegen.

Massnahmen

Prüfung der Betroffenheit: Unterstellung unter die VegüV bzw. die Stimm- und Offenlegungspflicht (gemäss Meinung der AXA Pension Solutions AG)?




Massnahmen (nicht abschliessende Auflistung)

Check

- Liste mit betroffenen Titel («Titelliste») erstellen:
Informationen bei Vermögensverwaltern, Depotstellen usw. einholen
- Eintragung im Aktionärsregister prüfen / sicherstellen → Ziel:
stimmrechtsrelevante Informationen und Stimmausweise von der AG erhalten
- Festlegung der Modalitäten betreffend die Ausübung des Stimmrechts (Stimmpflicht) und die Offenlegung des Stimmverhaltens (Offenlegungspflicht)* → siehe Anhang 2 (S. 5)
 - «Make»- oder «Buy»-Entscheidung treffen (z. B. bei Proxy Advisors Offerten einholen)
→ Der ASIP hat eine informative Übersicht zu den Proxy Advisors erstellt
(Stand: 28. Juli 2014, <http://www.asip.ch/assets/pdf-fachmitteilungen/28.07.2014-ASIP-Homepage-Proxy-Anbieter-d.pdf>).
 - Organisation betreffend die Ausübung des Stimmrechts (Stimmpflicht) und die Offenlegung des Stimmverhaltens (Offenlegungspflicht) festlegen
 - Bei «Buy»-Entscheidung: Verträge mit Proxy Advisors abschliessen, Aufgaben, Richtlinien / Weisungen, Verantwortlichkeiten usw. festlegen
- Anpassung von bestehenden Verträgen mit Vermögensverwaltern, Depotstellen usw.*: Ausübung des Stimmrechtes, Securities Lending usw.: Verträge, Richtlinien / Weisungen usw. überarbeiten
- Anpassung der reglementarischen Grundlagen* → siehe Anhang 2 (S. 6)
 - Anlage- und / oder Organisationsreglement überarbeiten (evtl. Umsetzung der VegüV in einem Anhang regeln)
 - Anlagereglement: gegebenenfalls Bestimmungen betreffend Securities Lending überarbeiten
 - Wenn gewünscht: Umsetzung der VegüV in einem Stimmreglement regeln

*SR-Entscheidung

- 
- Ausübung des Stimmrechts ab 1.1.2015
 - Offenlegung des Stimmverhaltens (Offenlegungspflicht) spätestens in der Jahresrechnung 2015 (ab 1.1.2016)

Anhang 1: VegüV-Auszug

5. Abschnitt: Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Art. 8 Wahl und Amtsdauer

- 1 Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.
- 2 Wählbar sind natürliche oder juristische Personen oder Personengesellschaften.
- 3 Die Unabhängigkeit darf weder tatsächlich noch dem Anschein nach beeinträchtigt sein; Artikel 728 Absätze 2–6 OR¹ ist sinngemäss anwendbar.
- 4 Die Amtsdauer endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich.
- 5 Die Generalversammlung kann den unabhängigen Stimmrechtsvertreter auf das Ende der Generalversammlung abberufen.
- 6 Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, so ernennt der Verwaltungsrat einen solchen für die nächste Generalversammlung. Die Statuten können andere Regeln zur Behebung des Organisationsmangels vorsehen.

¹ SR 220

Art. 9 Erteilung von Vollmachten und Weisungen (Art. 689a OR)

- 1 Der Verwaltungsrat stellt sicher, dass die Aktionäre die Möglichkeit haben, dem unabhängigen Stimmrechtsvertreter:
 1. zu jedem in der Einberufung gestellten Antrag zu Verhandlungsgegenständen Weisungen zu erteilen;
 2. zu nicht angekündigten Anträgen zu Verhandlungsgegenständen sowie zu neuen Verhandlungsgegenständen gemäss Artikel 700 Absatz 3 OR¹ allgemeine Weisungen zu erteilen;
 3. auch elektronisch Vollmachten und Weisungen zu erteilen.
- 2 Vollmachten und Weisungen können nur für die kommende Generalversammlung erteilt werden.

¹ SR 220

Art. 10 Pflichten des unabhängigen Stimmrechtsvertreters

- 1 Der unabhängige Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, die ihm von den Aktionären übertragenen Stimmrechte weisungsgemäss auszuüben.
- 2 Hat er keine Weisungen erhalten, so enthält er sich der Stimme.

Art. 11 Unzulässige institutionelle Stimmrechtsvertretung (Art. 689c und 689d OR)

Die Organ- und die Depotstimmrechtsvertretung nach den Artikeln 689c und 689d OR¹ sind unzulässig.

¹ SR 220

10. Abschnitt: Stimm- und Offenlegungspflicht für Vorsorgeeinrichtungen

Art. 22 Stimmpflicht

- 1 Vorsorgeeinrichtungen, die dem Freizügigkeitsgesetz vom 17. Dezember 1993¹ (FZG) unterstellt sind, müssen in der Generalversammlung der Gesellschaft das Stimmrecht der von ihnen gehaltenen Aktien zu angekündigten Anträgen ausüben, welche die folgenden Punkte betreffen:
 1. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters (Art. 3, 4, 7 und 8);
 2. Statutenbestimmungen nach Artikel 12;
 3. Abstimmungen nach den Artikeln 18 und 21 Ziffer 3.
- 2 Sie müssen im Interesse ihrer Versicherten abstimmen.
- 3 Sie dürfen sich der Stimme enthalten, sofern dies dem Interesse der Versicherten entspricht.
- 4 Das Interesse der Versicherten gilt als gewahrt, wenn das Stimmverhalten dem dauernden Gedeihen der Vorsorgeeinrichtung dient. Das oberste Organ der Vorsorgeeinrichtung muss die Grundsätze festlegen, die das Interesse der Versicherten bei der Ausübung des Stimmrechts konkretisieren.

¹ SR 831.42

Art. 23 Offenlegungspflicht

(Art. 86b des BG vom 25. Juni 1982¹ über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge)

- 1 Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG² unterstellt sind, müssen mindestens einmal jährlich in einem zusammenfassenden Bericht ihren Versicherten gegenüber Rechenschaft darüber ablegen, wie sie ihrer Stimmpflicht nach Artikel 22 nachgekommen sind.
- 2 Folgen die Vorsorgeeinrichtungen den Anträgen des Verwaltungsrates nicht oder enthalten sie sich der Stimme, so müssen sie ihr Stimmverhalten im Bericht detailliert offenlegen.

¹ SR 831.40

² SR 831.42

11. Abschnitt: Strafbestimmungen

Art. 25 Strafbarkeit bei Vorsorgeeinrichtungen

Mitglieder des obersten Organs oder mit der Geschäftsführung betraute Personen einer dem FZG¹ unterstellten Vorsorgeeinrichtung, welche die Stimmpflicht nach Artikel 22 oder die Offenlegungspflicht nach Artikel 23 wider besseres Wissen verletzen, werden mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.

¹ SR 831.42

12. Abschnitt: Übergangsbestimmungen

Art. 27 Anpassung von Statuten und Reglementen

- 1 Statuten und Reglemente, die dieser Verordnung nicht entsprechen, müssen spätestens an der zweiten ordentlichen Generalversammlung nach Inkrafttreten dieser Verordnung angepasst werden.
- 2 Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG¹ unterstellt sind, müssen innerhalb eines Jahres ab Inkrafttreten dieser Verordnung ihre Reglemente und ihre Organisation den Artikeln 22 und 23 anpassen.

¹SR 831.42

Art. 32 Stimm- und Offenlegungspflicht

Vorsorgeeinrichtungen, die dem FZG¹ unterstellt sind, müssen spätestens ab dem ersten Tag des Kalenderjahres, das nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung beginnt, ihre Stimmrechte ausüben und offenlegen, wie sie gestimmt haben.

¹SR 831.42

13. Abschnitt: Inkrafttreten

Art. 33

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

AS 2013 4403

¹SR 101

Anhang 2: Massnahmen

Festlegung der Modalitäten betreffend die Ausübung des Stimmrechts (Stimpflicht) – Organisation:

Varianten (nicht abschliessende Auflistung)

«Make» ←—————→ «Buy»

	1	2	3	4	5
Titelliste erstellen / führen, Eintragungen im Aktienregister prüfen / sicherstellen	SR	SR-Ausschuss / Alagekommission	Geschäftsführung	Vermögensverwalter, Depotstelle / Global Custodian	Proxy Advisor*
Informationen zu den Traktanden beschaffen und analysieren, Stimmempfehlung erarbeiten	SR	SR-Ausschuss / Anlagekommission*	Geschäftsführung*		Proxy Advisor*
Stimmenscheidungen treffen	SR	SR-Ausschuss / Anlagekommission*			Proxy Advisor*
Stimmrecht an GV ausüben	SR	SR-Ausschuss / Anlagekommission*	Geschäftsführung*	Unabhängiger Stimmrechtsvertreter*	Proxy Advisor*

*nach vom SR genehmigten Richtlinien / Weisungen

Festlegung der Modalitäten betreffend die Offenlegung des Stimmverhaltens (Offenlegungspflicht) – Organisation:

Varianten (nicht abschliessende Auflistung)

«Make» ←—————→ «Buy»

	1	2	3	4	5
Stimmverhalten dokumentieren		SR-Ausschuss / Alagekommission	Geschäftsführung		Proxy Advisor
Stimmrecht offenlegen	SR		Geschäftsführung		
	In der Jahresrechnung der VE (zwingend)	In einem Informationsbrief der VE an die Versicherten (z. B. dem jährlichen Informationsbrief)	Im Internet (z. B. auf der Webseite der VE)		

Anpassung der reglementarischen Grundlagen: Diskussions- und Regelungspunkte

(nicht abschliessende Auflistung)

- Festlegung betroffener Anlagen: Direktanlagen, Ein-Anleger-Fonds und Umgang mit übrigen Kollektivanlagen?
- Interesse der Versicherten: Konkretisierung
- Ausübung des Stimmrechtes (Stimmpflicht): Organisation (Gremien, Zuständigkeiten, Beizug von Dritten, Abläufe usw.)
- Bei «Buy»-Entscheidung: Erwähnung, dass die Stimmrechtsausübung unabhängig von Instruktionen Dritter erfolgt. (Die VE muss zwingend anders als vom Proxy Advisor empfohlen stimmen können.)
- Richtlinien und Grundsätze wie bei Traktanden abgestimmt wird
- Vorgehen bei Interessenkonflikten (z. B. bei Anlagen in börsenkotierten Aktien des Arbeitgebers)
- Überprüfung der Bestimmungen betreffend Securites Lending
- Offenlegung des Stimmverhaltens (Offenlegungspflicht): Organisation (Zuständigkeiten, Beizug von Dritten, Abläufe, Form, Periodizität usw.)

Disclaimer

Die vorliegende Umsetzungshilfe richtet sich an Entscheidungsträger von Vorsorgeeinrichtungen, die zum Kundenkreis der AXA Pension Solutions AG und / oder der AXA Leben AG gehören. Sie dient ausschliesslich der Information und entfaltet keinerlei rechtliche Wirkungen.

Die AXA, insbesondere die AXA Pension Solutions AG und die AXA Leben AG, übernimmt keinerlei Haftung für Entschiede, die gestützt auf die vorliegende Umsetzungshilfe erfolgen.

Abkürzungen

- AG: Aktiengesellschaft/-en
- BVG: Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge
- Bundesgesetz vom 17. Dezember 1993 über die Freizügigkeit in der beruflichen Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge, Freizügigkeitsgesetz
- GV: Generalversammlung/-en
- OR: Bundesgesetz vom 30. März 1911 betreffend die Ergänzung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Fünfter Teil: Obligationenrecht)
- SR: Stiftungsrat / Stiftungsräte
- VE: Vorsorgeeinrichtung/-en
- VegüV: Verordnung vom 20. November 2013 gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften